

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Guteneck folgende

S a t z u n g für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

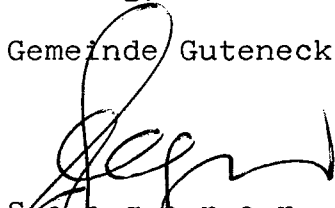
ab 1. Januar 1981	6,-- DM,
ab 1. Januar 1982	9,-- DM,
ab 1. Januar 1983	12,-- DM,
ab 1. Januar 1984	15,-- DM,
ab 1. Januar 1985	18,-- DM,
ab 1. Januar 1986	20,-- DM,
ab 1. Januar 1991	25,-- DM,
ab 1. Januar 1993	30,-- DM,
ab 1. Januar 1995	35,-- DM,
ab 1. Januar 1997	40,-- DM,
ab 1. Januar 1999	45,-- DM.

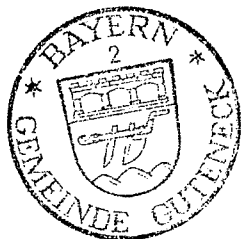
§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1983 außer Kraft.

Nabburg, den 30.10.1991

Gemeinde Guteneck


S e g e r e r
1. Bürgermeister



Gemeinde Guteneck

Az.: 20.12-133-028/632

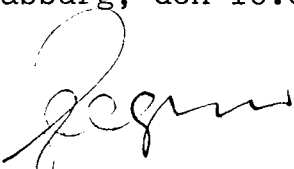
B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die amtliche Bekanntmachung der "Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung)" erfolgte am 08.11.1991 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg,
Unterer Markt 6,
8470 Nabburg,
Zimmer 010, Erdgeschoß.**

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Guteneck hingewiesen. Der Anschlag wurde am 08.11.1991 angeheftet und am 05.12.1991 abgenommen.

Nabburg, den 16.01.1992


S e e g e r e r
1. Bürgermeister

